

# **Satzung**

## **Solidarisches Gesundheitszentrum Leipzig**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins lautet „Solidarisches Gesundheitszentrum Leipzig“
- (2) Er hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege, des Sports, Kunst und Kultur und der Bildung.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Gesundheitsförderung und Präventionsarbeit
  - b. Förderung und Durchführung von Bildungs- und Beratungsangeboten
  - c. Förderung und Bereitstellung von Sportangeboten
  - d. Förderung und Durchführung von kulturellen und sozialen Angeboten und Projekten
- (3) Bei der Umsetzung der Angebote,
  - a. soll ein Fachgebiet übergreifender Ansatz genutzt werden, um nicht nur rein körperliche Ursachen für Krankheiten zu bekämpfen, sondern Gesundheit auch als sozial determinierten Zustand zu begreifen und diesen dementsprechend zu fördern,
  - b. wird eine Kooperation und Vernetzung mit Trägern aus den Bereichen Gesundheit, Soziales, Sport, Kunst, Kultur und Bildung angestrebt, um diverse und vielfältige Angebote zu ermöglichen,
  - c. soll ein besonderes Augenmerk auf die Stärkung der Selbstbestimmung und -wirksamkeit gelegt werden, z.B. durch Selbsthilfegruppen, durch offene Freizeitangebote, sowie Räume der Begegnung zum Mitmachen,
  - d. soll aktiv Diskriminierungen jeder Art begegnet werden und der Gedanke der Toleranz und Verständigung über Grenzen von Herkunft, Ethnie, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozio-ökonomischen Hintergrund, Bildungsstand, körperlicher oder geistiger Verfassung hinweg gefördert werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß §2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann dem Verein als Mitglied beitreten. Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Den Mitgliedern werden die Antragstellung sowie die Entscheidung per Textform zugänglich gemacht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Der Vorstand ist in der Entscheidung über die Aufnahme der Mitglieder frei. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Jedes Mitglied kann innerhalb einer Woche in Textform ein Veto gegen die Entscheidung des Vorstandes einlegen, wodurch die Entscheidung der Mitgliederversammlung zufällt.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern. Ordentliche Mitglieder tun dies insbesondere durch die regelmäßige Teilnahme an Plena und durch die Mitarbeit in Arbeitsgruppen.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge der ordentlichen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Fördermitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst.
- (3) Ein Zehntel der Mitglieder kann per Textform vom Vorstand verlangen, dass eine Mitgliederversammlung einberufen wird; dabei müssen die Gründe angegeben werden.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied kann bei Abstimmungen, die Personen betreffen, die Durchführung einer verdeckten Abstimmung beantragen.
- (5) Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

#### **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  1. Austritt
  2. Ausschluss
  3. den Tod des Mitglieds
  4. den Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich, der Mitgliedsbeitrag für den Rest der angefangenen Mitgliedsbeitragszahlungsperiode wird nicht zurückerstattet.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein schuldhaft Vereinsziele schädigendes Verhalten sowie die wiederholte Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung ohne die Stimme des Mitglieds, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **§ 7 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a. Der Vorstand
  - b. Die Mitgliederversammlung
  - d. Das Plenum & Arbeitsgruppen
- (2) Die Rechte und Arbeitsweisen werden in der jeweiligen Arbeitsordnung festgelegt

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand bestehe aus 3 oder mehr gleichberechtigten Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Der Vorstand soll wenn möglich mit einer Quotierung nach Geschlecht besetzt werden.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr.
- (5) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 I 2 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
  2. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Plenums
  3. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
- (6) Die Abwahl des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder durch die Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen, wenn durch das Ausscheiden der Vorstand nicht mehr aus mindestens drei Personen besteht oder dies aus arbeitstechnischen Gründen erforderlich ist.
- (8) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung und dem Plenum rechenschaftspflichtig und ist in seiner Vertretung des Vereins an die Weisungen und Entscheidungen dieser gebunden.
- (9) Zwei Vorstandsmitglieder sind zusammen vertretungsberechtigt.
- (10) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Näheres wird in der Arbeitsordnung gemäß § 7 (2) geregelt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung (MV)**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
- (2) Nur die Mitgliederversammlung kann Entscheidungen treffen über:
  1. Änderung der Satzung
  2. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  3. Beteiligung an bzw. Gründung/Auflösung von Gesellschaften
  4. Auflösung des Vereins
  5. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
  6. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und bei Bedarf zu erbringender

## Arbeitsstunden

- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr als ordentliche Versammlung vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie wird als außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand oder mindestens drei Mitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Frist und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jeweils in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht zu erstatten.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen der Einberufung erfüllt sind.
- (7) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme. Im Falle stimmberechtigter juristischer Personen ist je ein/eine Vertreter/in des Mitglieds stimmberechtigt, der durch Gesetz, Amt oder Satzung oder aufgrund schriftlicher Vollmacht zur Vertretung berechtigt ist. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (8) Grundsätzlich dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, soweit ihr Gegenstand der Tagesordnung entnehmbar sind. Ausnahme sind besonders eilbedürftige Angelegenheiten, in diesem Fall haben nicht anwesende Mitglieder ein Vetorecht, das im Nachhinein gegen den Beschluss angewendet werden kann.
- (9) Bei Beschlüssen wird eine Einigung nach dem Konsensprinzip angestrebt. Sollte kein Konsens über den Beschluss erreicht werden können, wird eine der folgenden Optionen im Konsens ausgewählt:
  1. Fortsetzung der Diskussion
  2. Entscheidungsfindung mittels einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.
  3. Vertagung
- (10) Jedes Mitglied hat im Falle von Mehrheitsentscheidungen eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (11) Ein absehbar bei der Mitgliederversammlung nicht anwesendes Mitglied kann zu den angekündigten Abstimmungen seine Stimme im Voraus schriftlich abgeben.
- (12) Für Satzungsänderungen ist eine Zustimmung aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur entschieden werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (13) Für Änderungen des § 2 Zweck des Vereins ist eine Zustimmung aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Änderung des § 2 Zweck des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur entschieden werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleiter\*in und der Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.
- (15) Zwischen den Mitgliederversammlungen werden die laufenden Geschäfte und Aufgaben des Vereins vom Plenum, dem regelmäßigen Treffen der Mitglieder, wahrgenommen.

## **§ 10 Plenum & Arbeitsgruppen**

- (1) Das Plenum ist das regelmäßige Treffen der ordentlichen Mitglieder, führt die laufenden Geschäfte und Aufgaben des Vereins und ist beschlussfassendes Vereinsorgan.
- (2) Das Plenum findet mindestens einmal pro Monat statt. Genauer Termin, Uhrzeit und Ort wird in der Arbeitsordnung, gemäß § 7 (2), festgelegt.
- (3) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Beschlussfassung entspricht sinngemäß der für Mitgliederversammlungen festgelegten Verfahrensweise in § 9 (8) – (11).
- (5) Über die Beschlüsse des Plenums ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Auf Antrag werden Arbeitsgruppen eingerichtet, für diese gelten die Bestimmungen nach Absatz (4). Rechte, Pflichten und Arbeitsweise werden in der Arbeitsordnung gemäß § 7 (2) festgelegt.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein „Verein für solidarische Gesundheit Dresden e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese auf der Mitgliederversammlung am 09.04.2018 beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Errichtung der Satzung: Leipzig, 09.04.2018

Änderung der Satzung: Leipzig, 04.06.2018

Änderung der Satzung: Leipzig, 25.03.2019

**vollständiger Name**

**Unterschrift**